

109-4/417

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo 109-4/417  
Čj. 109-4/417  
Přílohy listů 2

2 listy

24.3.2009 Juič

ST S

IV. C - 15 /42.

Der Reichsführer-~~4~~ und Chef  
der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S - V B 2 Nr. 1013/42 -

Berlin, den 13. April 1942



Verteiler D.

An die

Regierungspräsidenten und Landesregierungen.

Nachrichtlich

an die

Reichsstatthalter,  
Höheren ~~4~~- und Polizeiführer,  
Inspektore der Ordnungspolizei

*Handwritten notes:*  
S. a. d.  
L. 416.42.

Betrifft: Polizeiliches Einschreiten zur Bekämpfung  
der Verstöße gegen die Kriegswirtschafts-  
bestimmungen.

(1) Der erfolgreiche Abwehrkampf des Deutschen Volkes  
erfordert eine straffe Wirtschaftsführung in der Heimat.  
Zahlreiche Bestimmungen auf verschiedensten Gebieten sollen  
die Erfüllung der mannigfaltigen Aufgaben der Kriegswirt-  
schaft gewährleisten, insbesondere die Ergänzungs-Verord-  
nung vom 25.3.1942 ( RGBl. I S. 147 ) zur Kriegswirtschafts-  
Verordnung vom 4.9.1939.

(2) In der Regel wird es bei kleineren Verstößen gegen  
die Kriegswirtschaftsbestimmungen mit der Ahndung durch  
Ordnungs- oder gerichtliche Strafen sein Bewenden haben kön-  
nen. Die Erfahrung lehrt indessen, daß vielfach die straf-  
rechtlichen Mittel nicht ausreichen, um aller Gefahren Herr  
zu werden. Dies wird vor allem auf Personen zutreffen, die  
unter besonders verwerflichen Umständen, aus übermäßiger  
Habgier, aus betonter Gleichgültigkeit gegenüber den Belangen

St. G. 108-15/42

der Volksgemeinschaft oder allgemein aus niedriger Gesinnung gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen verstoßen. Derartige Wirtschaftssaboteure sind als Volks- und Staatsfeinde zu betrachten.

(3) Unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung erwächst daher der Polizei bei der Bearbeitung von Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen die erweiterte Aufgabe, in allen Fällen zu prüfen, ob polizeiliche Maßnahmen zu treffen sind. In Fällen der Wirtschaftssabotage ist das Mittel der Schutzhaft zur wirksamen Bekämpfung unerläßlich. Sie ist insbesondere dann anzuwenden, wenn strafrechtliche Maßnahmen nicht getroffen werden können oder unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach gesundem Volksempfinden nicht ausreichen. Dieses wird vor allem dann zutreffen, wenn die Justizbehörden von sich aus Fälle zwecks Überprüfung, ob Schutzhaft in Frage kommt, an die Polizeibehörden abgeben. Von der Verhängung der Schutzhaft ist dagegen abzusehen, wenn es sich um kleinere, insbesondere erstmalige Verstöße handelt, bei denen die Ahndung durch gerichtliche oder Ordnungsstrafen offensichtlich ausreicht. Eine auch in Friedenszeiten übliche Vorratswirtschaft einer gesunden Haushaltsführung soll nicht unterbunden werden. Ebenso wenig ist in der Regel einzuschreiten, wenn festgestellt wird, daß Familienmitglieder von Wehrmichtsangehörigen oder Personen, die in den besetzten Gebieten tätig sind, mit Nahrungsmitteln oder sonstigen Waren des täglichen Bedarfs nur für den eigenen Verbrauch versorgt werden.

Nicht einzuschreiten ist schließlich in den Fällen, in denen die Straflosigkeit des Teilnehmers ( § 1 a Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25.3.42) ausdrücklich festgestellt worden ist.

(4) Die polizeilichen Dienststellen haben, wenn sie die Verhängung von Schutzhaft bis zu 21 Tagen für erforderlich und ausreichend halten, einen entsprechenden Antrag an die zuständige Staatspolizeistelle zu richten. Diese hat unter kurzer Darlegung des Sachverhalts dem Reichssi-

07360



cherheitshauptamt - Amt V - von ihrer Entscheidung Kenntnis zu geben. Wird Schutzhaft von mehr als 21 Tagen für erforderlich gehalten, so ist der Antrag über die zuständige Staatspolizeistelle, die zu dem Antrag Stellung zu nehmen hat, in doppelter Ausfertigung an das Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - zu richten (Doppel an V).

(5) Um eine gleichmäßige Auswirkung der polizeilichen Maßnahmen zu gewährleisten, übertrage ich dem Reichssicherheitshauptamt - Amt V-(Reichskriminalpolizeiamt) die zentrale Bearbeitung aller mit der polizeilichen Bekämpfung der Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen zusammenhängenden Fragen.

(6) Die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD geben vierteljährlich Erfahrungsberichte - erstmalig am 1.6.42 - an das Reichssicherheitshauptamt - Amt V - unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) Allgemeine Erfahrungen bei der Bearbeitung der Verstöße gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf deren Ahndung.
- b) Schilderung von Fällen besonderer Art, Auswüchsen, Umgehungsversuchen u.dgl.
- c) Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen.

Die laufende Berichterstattung der SD-Dienststellen an das RSHA, Amt III, wird hiervon nicht berührt.

(7) Das Reichssicherheitshauptamt - Amt V - hat die bei der Polizei sich ansammelnden Erfahrungen auszuwerten und laufend Vorschläge für eine Abstellung von Mißständen auf allen Gebieten der Kriegswirtschaft zu unterbreiten. Ich mache die Leiter aller polizeilichen Dienststellen dafür verantwortlich, daß alle unterstellten Beamten mit besonderem Eifer an die Bekämpfung der Verstöße gegen Kriegswirtschaftsbestimmungen, insbesondere der Wirtschaftssabotage, gehen. Es ist dabei unerlässlich, daß mit allen Dienststellen des Staates und der Partei vertrauensvoll und zweckentsprechend zusammengearbeitet wird.

84370

La



(8) Das Reichssicherheitshauptamt - Amt V - (Reichskriminalpolizei) ist berechtigt, allen Dienststellen, die polizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Verstöße gegen Kriegswirtschaftsbestimmungen zu erfüllen haben, einschlägige Weisungen zu erteilen.

(9) Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei sowie innerhalb der Sicherheitspolizei und des SD bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner der Runderlaß des RFHuChdDtPol. im RMdJ. vom 25.7.1940 - S V A 1 Nr. 766/40 - (RMBliV.S. 1546) über die bearbeitung von Verstößen gegen kriegswichtige Strafbestimmungen innerhalb der Sicherheitspolizei, der Erlaß des RMdJ. vom 25. 1. 1938 - Pol. S V I Nr. 70/37 - 179-13 g - über die Verhängung von Schutzhaft (nicht veröffentlicht) und der Erlaß des RMdJ. vom 14. 12.37 - Pol. S Kr. 3 Nr. 1682/37 - ( nicht veröffentlicht) über die vorbeugende Polizeihaft.

Vorstehender Erlaß ist zur Veröffentlichung nicht geeignet. Die Kreispolizeibehörden sind zu verständigen mit dem Auftrag, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen durch Umdruck in Kenntnis zu setzen.

I.V.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:

*Richter*

Büro-Angestellte



07359

